



MEPA

Mitteuropäische Polizeiakademie

Gemeinsame Erklärung

zur Zusammenarbeit im Rahmen der
**Mitteuropäischen Polizeiakademie
(MEPA)**

zwischen dem

Bundesministerium des Innern der
Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Inneres der
Republik Österreich

Ministerium für Inneres und Verwaltung der
Republik Polen

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Innenministerium der Slowakischen Republik

Innenministerium der Republik Slowenien

Innenministerium der Tschechischen Republik

Innenministerium der Republik Ungarn

Die teilnehmenden Ministerien der Mitgliedsstaaten der Mitteleuropäischen Polizeiakademie bekunden

unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen in Mitteleuropa, die zu großen Fortschritten und zu einem Zusammenwachsen der Staaten in Europa führen, sowie der Tatsache, dass diese von Erscheinungsformen der Kriminalität begleitet werden, die die Innere Sicherheit bedrohen;

mit Rücksicht darauf, dass die Erscheinungsformen der Kriminalität in allen Staaten besondere Herausforderungen für die Strafverfolgungsorgane bedeuten und deshalb eine engere polizeiliche Zusammenarbeit angestrebt werden soll;

ausgehend von der grundlegenden Erkenntnis, dass die polizeiliche Bildungsarbeit die Grundlage für eine aktive, gestaltende und dauerhafte Zusammenarbeit ist sowie dass es diese auf allen Ebenen zu fördern gilt;

mit Rücksicht darauf, dass diese Zusammenarbeit ein gemeinsames Berufs- und Rollenverständnis und eine gemeinsame Berufsphilosophie für die auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit tätigen Menschen schafft und somit eine wichtige Voraussetzung für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet;

unter Beachtung der Prinzipien der Souveränität und der Gleichheit der einzelnen Mitgliedsstaaten folgendes:

1. Einrichtung einer Mitteleuropäischen Polizeiakademie

1.1. Die Mitteleuropäische Polizeiakademie (des Weiteren: MEPA) soll eine vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich, Ministerium für Inneres und Verwaltung der Republik Polen, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Innenministerium der Slowakischen Republik, Innenministerium der Republik Slowenien, Innenministerium der Tschechischen Republik und Innenministerium der Republik Ungarn (des Weiteren: teilnehmende Ministerien) verabredete internationale Bildungseinrichtung für Führungskräfte und Sachbearbeiter mit polizeilichen Aufgaben sein.

1.2. Die MEPA soll auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden.

2. Ziele

Die MEPA soll die grenzüberschreitende und internationale polizeiliche Zusammenarbeit fördern, insbesondere durch:

- Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die bei der Bewältigung polizeilicher Aufgaben notwendig sind;
- Vermittlung von Fachwissen über rechtliche und organisatorische Bedingungen, von praktischen Möglichkeiten, polizeilichen Ermittlungsmethoden und -strategien; Vermittlung von gesellschaftlichem, wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Hintergrundwissen sowie Erfahrungen über die Zusammenhänge besonders gefährlicher Erscheinungsformen der internationalen Kriminalität (insbesondere Organi-

sierte Kriminalität, Terrorismus, Wirtschafts- und Umweltkriminalität) und

- Aufbau persönlicher, vertrauensbildender Kontakte sowie Abbau von Verständnisproblemen und Vorurteilen

3. Aktivitäten

Um die Ziele laut Punkt 2. zu erreichen, sollen von der MEPA folgende Aktivitäten verfolgt werden:

- Gestaltung und Durchführung von Kursen,
- Gestaltung und Durchführung von Seminaren,
- Organisation von Ausbildungen an polizeilichen Praxisdienststellen (Hospitationen),
- Organisation von Sprachkursen,
- Erstellung von Lehr- und Informationspublikationen,
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Bildungseinrichtungen, Experten, Institutionen, Organisationen, Behörden und anderen Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL),
- Unterstützung aller Maßnahmen, mit welchen die Ziele der MEPA erreicht werden können.

4. Die Organe der MEPA

Die Organe der MEPA sollen sein:

- der Vorstand
- das Kuratorium
- das Zentrale Koordinationsbüro in Wien
- die nationalen Verbindungsstellen

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand soll das oberste Entscheidungsgremium der MEPA sein.
- 5.2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sollen insbesondere sein:
 - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Festlegung von Grundsätzen der Bildungsmaßnahmen,
 - Genehmigung des Programms der jährlichen Aktivitäten,
 - Genehmigung von Finanzierungen.
- 5.3. Dem Vorstand sollen angehören: Die Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Einrichtungen; für die Bundesrepublik Deutschland das Bundeskriminalamt und die Polizeiführungsakademie; für die Republik Polen die Hauptkommandantur der Polizei; für die Republik Ungarn die Fortbildungshauptabteilung des Innenministeriums, das Landespolizeipräsidium und das Landeskommando der Ungarischen Grenzschutz; für die Republik Slowenien die Generaldirektion der Polizei; für die Slowakische Republik das Innenministerium und die Polizeiakademie.

6. Kuratorium

- 6.1. Das Kuratorium soll das Vorbereitungs- und Vollzugsgremium der MEPA sein.
- 6.2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums sollen insbesondere sein:
 - Programmgestaltung für die jährlichen Aktivitäten und Vorlage an den Vorstand,

- Inhaltliche Koordination der Aktivitäten,
 - Aufsicht über die Aktivitäten,
 - Berichterstattung an den Vorstand,
 - Entscheidungsvorbereitung für den Vorstand.
- 6.3. Dem Kuratorium sollen angehören: Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Einrichtungen; für die Bundesrepublik Deutschland Vertreter der Polizei-Führungsakademie und des Bundeskriminalamtes; für die Republik Polen Vertreter der Hauptkommandantur der Polizei und der Polizeihochschule Szczytno; für die Republik Ungarn die Vertreter der Fortbildungshauptabteilung des Innenministeriums; für die Republik Slowenien die Vertreter der Generaldirektion der Polizei; für die Slowakische Republik die Vertreter des Polizeipräsidiums und des Fortbildungsinstitutes der Polizeiakademie.

7. Zentrales Koordinationsbüro

- 7.1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Zentralen Koordinationsbüros sollen insbesondere sein:
- organisatorische und zeitliche Koordination der Aktivitäten,
 - Koordination der nationalen Verbindungsstellen,
 - Erledigung zentraler Koordinationsaufgaben,
 - die Vertretung der MEPA gegenüber anderen nationalen und internationalen Institutionen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen,
 - verantwortliche Bearbeitung und Herausgabe von Publikationen für Lehr- und Informationszwecke in Zusammenarbeit mit den nationalen Verbindungsstellen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Leitung und Geschäftsführung des Redaktionskomitees,
 - Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und des Kuratoriums sowie andere Gremienarbeiten,
 - Koordination und Geschäftsführung für die nationalen Kurs- und Seminarleiter.
- 7.2. Das Zentrale Koordinationsbüro soll die nationalen Verbindungsstellen bei der Wahrnehmung der Aufgaben laut Punkt 8.2. unterstützen.

8. Nationale Verbindungsstellen

- 8.1. Jedes teilnehmende Ministerium soll die nationalen Verbindungsstellen bestimmen.
- 8.2. Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Verbindungsstellen sollen insbesondere sein:
- Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen im betroffenen Mitgliedsstaat,
 - Ausschreibungen von Bildungsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Mitgliedsstaates,
 - Auswahl geeigneter Teilnehmer für die Aktivitäten,
 - Ausführung der Beschlüsse und sonstiger Vorgaben des Kuratoriums,
 - Berichterstattung an das Kuratorium oder das Zentrale Koordinationsbüro,
 - Benennung der nationalen Kurs- und Seminarleiter sowie der Mitglieder des Redaktionskomitees.
- 8.3. Die nationalen Verbindungsstellen sollen die Arbeit des Zentralen Koordinationsbüros mit allen verfügbaren Mitteln unterstützen.

9. Nationale Kurs- und Seminarleiter

- 9.1. Die nationalen Kurs- und Seminarleiter sollen in den Mitgliedstaaten die Bildungsmaßnahmen inhaltlich mitgestalten und umsetzen.
- 9.2. Sie sollen durch regelmäßige Kontakte zu dem Zentralen Koordinationsbüro und untereinander den notwendigen Informationsaustausch gewährleisten.

10. Redaktionskomitee

Das Redaktionskomitee soll das Zentrale Koordinationsbüro bei der Erarbeitung von Publikationen unterstützen

11. Teilnehmer der Ausbildungsaktivitäten

Die nach Landesrecht zuständigen Einrichtungen sollen die Auswahl ihrer Teilnehmer an den Aktivitäten entsprechend dem Anforderungsprofil sicherstellen.

12. Beschlussfassung

- 12.1. Bei Abstimmungen über Beschlüsse soll jede nationale Delegation eine Stimme haben.
- 12.2. Die Beschlüsse der MEPA sollen einstimmig getroffen werden.
- 12.3. Die Beschlussfähigkeit soll der Anwesenheit von mindestens sechs Delegationen bedürfen.

13. Arbeitssprache der MEPA

Die Arbeitssprache der MEPA soll Deutsch sein.

14. Finanzierungs- und Haftungsregelungen

- 14.1. Alle Kosten für Kurse und Seminare, außer jener, die unter Punkt 14.2. genannt sind, soll grundsätzlich der jeweilige Veranstalter tragen.
- 14.2. Die nach Landesrecht zuständigen Einrichtungen sollen für die von ihnen entsendeten Teilnehmer und Referenten an Kursen, Seminaren und der praktischen Ausbildung (Hospitationen) die Reisekosten zu den Austragungsorten und die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung sowie die länderspezifischen Tagegelder nach Landesrecht tragen.
- 14.3. In Ausnahmefällen sollen Teilnehmergebühren festgelegt werden können.
- 14.4. Die Kosten, die über die Punkte 14.1. bis 14.3. hinausgehen, sollen die teilnehmenden Einrichtungen insbesondere im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemeinsam tragen.

Diese Gemeinsame Erklärung soll keine neuen nationalen oder internationalen Rechtspflichten schaffen oder berühren.

Sofern ein teilnehmendes Ministerium beabsichtigt, die weitere Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Erklärung zu beenden, soll sich dieses Ministerium mit den anderen teilnehmenden Ministerien in Verbindung setzen.

Diese in deutscher Sprache abgefasste Gemeinsame Erklärung soll beim Zentralen Koordinationsbüro in Wien aufbewahrt werden.

Budapest, den 22. Mai 2001



Für das Bundesministerium des Innern der
Bundesrepublik Deutschland

Oluf Oj



Für das Bundesministerium für Inneres der
Republik Österreich

W. H. H.



Für das Ministerium für Inneres und Verwaltung der
Republik Polen

H.



Für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

Z. M.



Für das Innenministerium der
Slowakischen Republik

B.



Für das Innenministerium der
Republik Slowenien

B.



Für das Innenministerium der
Tschechischen Republik

J. Cross



Für das Innenministerium der
Republik Ungarn

P. H.